



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sieht der Entwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vor, den bisherigen Art. 9b („Kinderschutz“) – mit seinen einrichtungsspezifischen Pflichten zur Gefährdungseinschätzung, zur Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft und zum Nachweis von Früherkennungsuntersuchungen – sowie die verpflichtende Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach Art. 20 vollständig zu streichen, hält die Staatsregierung den bloßen Verweis auf das Achte Buch Sozialgesetzbuch für ausreichend, um diese bislang auf Landesebene verankerten Schutz- und Qualitätsstandards vollwertig zu ersetzen, und welche Auswirkungen auf den Kinderschutz in Tageseinrichtungen und die Qualität in der Kindertagespflege sind nach Einschätzung der Staatsregierung durch diese Streichungen zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Streichung des Art. 9b BayKiBiG dient ausschließlich der Deregulierung und Entbürokratisierung. (Negative) Auswirkungen auf den Kinderschutz in Einrichtungen sind damit nicht beabsichtigt und daher auch nicht zu erwarten.

Denn Art. 9b Abs. 1 BayKiBiG entspricht dem allgemeinen Schutzauftrag nach Art. 8a Abs. 1 SGB VIII. Die zusätzliche Verankerung im BayKiBiG hatte ursprünglich die Intention, bei Verstößen auch förderrechtliche Konsequenzen zu ermöglichen. Seit 2021 ist es gem. Art. 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für den Erhalt einer Betriebserlaubnis nun aber verpflichtend, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet werden. Da eine gültige Betriebserlaubnis im Sinne des SGB VIII originäre Fördervoraussetzung des BayKiBiG ist, ist auch vor diesem Hintergrund eine Doppelung der Vorschriften nicht mehr erforderlich.

Für Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG gilt, dass seine Streichung insbesondere der Entlastung der Einrichtungsträger von nicht förderrelevanten Dokumentationspflichten dient. Auch insoweit sind negative Auswirkungen auf den Kinderschutz in Einrichtungen in keiner Weise zu erwarten. Durch eine intensiviertere Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit in den vergangenen Jahren (z. B. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen samt ergänzendem Online-Kurs zum

Thema „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“¹⁾ konnte diese im Gegenteil immer weiter verbessert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege verfolgt die Staatsregierung mit der Reform das übergeordnete Ziel, kleinteilige Vorgaben abzuschaffen und die Verantwortung den originär zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu überlassen. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Kindertagespflege sind nicht zu erwarten. Weiterhin gilt unverändert, dass eine gezielte Qualifizierung in hinreichendem Umfang sowie eine laufende Weiterbildung der Tagespflegepersonen essenziell sind für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) sowie das Bayerische Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin durch Information, Beratung und Fortbildung unterstützen. Der bayerische Qualifizierungsplan wurde erst kürzlich aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient als Orientierung und praktische Hilfestellung zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und stärkt damit die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege.

¹ <https://www.ifp.bayern.de/projekt/kinderschutz-in-bayerischen-kitas/>